

Planpos.-Nr.	Waren-Nr.	Produkt	Mindestmenge (je Lieferung, sofern nicht anders bezeichnet)
14 88 981	22 76 10 00	Braunkohlen-teerpech	15 t je Sorte u. Lief.
	22 76 20 00		
14 88 990	22 55 90 00	Anthrazen-rückstände	15 t
	22 58 10 00	Phenolpech und Harz	15 t
	22 58 50 00	Alkylphenol	n. d. a. W.
	22 72 10 00	Paraffinöl, dunkel	15 t
14 88 990	22 74 90 00	Paraffinöl, synthetisch Paraffinöl, extra DHD-Rückstände	5t n. d. a. W. 15 t
	22 76 90 00	Teerprodukt T Tankrückstände Teerentschlammung Teerfilterrückstände Destillationsrückstände P 15/4	15 t
	22 88 31 00	Rohvaseline	n. d. a. W.
	22 88 35 00	Vaseline, technische	5 t

Erklärung der Abkürzungen:

n. d. a. W. *= nur direkt ab Werk

n. ü. DHZ = nur über Niederlassungen der DHZ Chemie bzw. Außenstellen des VEB Minol

n. a. Import = nur aus Import

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über die Einführung
eines Rahmenstellenplanes für allgemeine öffent-
liche Bibliotheken in Gemeinden von 5000 bis
100 000 Einwohner.**

Vom 23. Oktober 1956

Zur Änderung der Anordnung vom 30. September 1955 zur Einführung eines Rahmenstellenplanes für allgemeine öffentliche Bibliotheken in Gemeinden von 5000 bis 100 000 Einwohner (GBl. II S. 354) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 4 der Anordnung vom 30. September 1955 erhält folgende Ergänzung:

„Sofern Bibliotheken mit weniger als 80 000 Jahresentleihungen vor dem 1. Januar 1956 bereits Buchbinder beschäftigten, so können diese zur Ausnutzung der bestehenden Buchbinderei weiter beschäftigt werden.“

§ 2

Der § 3 der Anordnung vom 30. September 1955 wird ergänzt durch die Absätze:

„(10) Zur systematischen Anleitung der Betriebs-, Heim- und Anstaltsbibliotheken sowie der privaten Leihbüchereien in Stadtkreisen können die Stadtbibliotheken in den Stadtkreisen von 60 000 bis 80 000 Einwohner eine Planstelle nach Vergütungsgruppe V, Tarif VBV, und die Stadtbibliotheken in den Stadtkreisen von 80 000 bis 100 000 Einwohner eine Planstelle nach Vergütungsgruppe IV, Tarif VBV, zusätzlich zu den entsprechend den Leserzahlen gewährten Planstellen in Anspruch nehmen.

(11) Sondereinrichtungen (wissenschaftliche Abteilungen, Heimatgeschichtssammlungen u. ä.) — mit Ausnahme von Musikbibliotheken und -abteilungen — müssen durch das Ministerium für Kultur bestätigt werden.

Für bestätigte Einrichtungen können nach der Größe des zu bearbeitenden und zu erschließenden Buchbestandes folgende Planstellen gewährt werden (Aufgliederung nach Bänden):

Vergütungs-Gruppe	5 000 bis 20 000	20 001 bis 50 000	50 001 bis 100 000	über 100 000
II	—	—	—	1
III	—	—	1	—
IV	1	1	—	1
V	—	1	1	1
VI	—	—	—	—
VII	1	1	1	1
VIII	—	—	1	1

a) Die aufgeführten Planstellen werden nur gewährt, wenn mindestens 20 % des Bestandes der Sondereinrichtungen bis 50 000 Bände und 10 % des Bestandes in Einrichtungen über 50 000 Bände jährlich entliehen bzw. durch Fernleihe genutzt werden. Ist das nicht der Fall, so verringert sich die Anzahl der Planstellen prozentual um die Differenz zwischen der geforderten Leistung und dem erreichten Prozentsatz.

b) Für Musikbibliotheken und -abteilungen erfolgt eine Sonderregelung. Bis zu deren Veröffentlichung werden die zur Zeit bestätigten Planstellen für diese Einrichtungen beibehalten.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1956

Der Minister der Finanzen

I. V.: G e i B
Stellvertreter des Ministers